

Nr. 58

Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1932

Inhalt:

Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit. Vom 5. September 1932	S. 433
Druckfehlerberichtigung	S. 435

Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit.

Vom 5. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Zweiter Teil (Reichsgesetzbl. I S. 425, 428) wird hiermit verordnet:

I. Vermehrung der Arbeitnehmerzahl

§ 1

(1) Werden in einem Betrieb oder in einer Betriebsabteilung mehr Arbeiter beschäftigt als am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrags berechtigt, während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze für die einunddreißigste bis vierzigste Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt während einer Vermehrung der Arbeiterzahl von

- mindestes fünf vom Hundert: zehn vom Hundert,
- mindestens zehn vom Hundert: zwanzig vom Hundert,
- mindestens fünfzehn vom Hundert: dreißig vom Hundert
- mindestens zwanzig vom Hundert: vierzig vom Hundert
- mindestens fünfundzwanzig vom Hundert: fünfzig vom Hundert.

Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung sind die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neu eingestellten Lehrlinge und Volontäre nicht mitzuzählen.

(3) Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltssätze.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Ausnahme der Gartenbau- und Forstbetriebe gilt § 6.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 gelten, vorbehaltlich des § 5, nicht für gewerbliche Betriebe, die regelmäßig nur während einer bestimmten Zeit des Jahres arbeiten oder die regelmäßig in

einer bestimmten Jahreszeit außergewöhnlich verstärkt arbeiten, wenn die Zeit der Arbeit oder der verstärkten Arbeit ganz oder teilweise in die Monate September bis März fällt. Entstehen Zweifel, ob ein Gewerbebezweig von dieser Vorschrift betroffen wird, so entscheidet hierüber der Schlichter mit bindender Wirkung innerhalb seines Bezirks.

§ 3

(1) Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Aushang und in der Anzeige sind die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten, die vorgenommene Vermehrung ihrer Zahl und die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen späteren Zeitpunkt festsetzt, bei Arbeitern mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft.

(2) Tritt eine für die Bemessung der Lohn- oder Gehaltssätze wesentliche Änderung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl ein, so ist der Aushang zu berichtigen und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Falle einer Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im Falle ihrer Verminderung tritt die Ermäßigung der Lohn- oder Gehaltssätze bei Arbeitern mit Ablauf des am Tage der Verminderung laufenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten mit Ablauf der Monatshälfte ganz oder teilweise außer Kraft.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- und Gehaltsermäßigung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§4

(1) Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung nach § 1 ganz oder teilweise entziehen, soweit nach seiner Überzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehreinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber eine von ihm nach § 3 Abs. 3 verlangte Auskunft verweigert.

(2) Die Entziehung der Berechtigung ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist der Zeitpunkt, mit dem sie wirksam wird, festzustellen.

(3) Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzugeben.

§ 5

(1) Weist der Arbeitgeber nach, dass er in einem nach § 2 ausgenommenen Betrieb eine über die saisonmäßig bedingte Vermehrung der Belegschaft hinausgehende Erhöhung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl vorgenommen hat, so kann der Schlichter ihn ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze in einem den Vorschriften des § 1 entsprechenden Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Im Falle der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt bei Arbeitern frühestens

mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei den Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft. Der § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 6

(1) Werden in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Monatsdurchschnitt mehr Arbeiter beschäftigt als in dem entsprechenden Monat des Vorjahres, so ist der Arbeitgeber ohne Änderung des Arbeitsvertrags berechtigt, für diesen Monat, jedoch nicht für die Zeit vor dem 15. September 1932, die jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätze zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung. Die Berechtigung zur Tariflohnunterschreitung erstreckt sich nicht auf Sachbezüge.

(2) Die hiernach zulässige Unterschreitung der tarifvertraglichen Lohnsätze beträgt bei einer Vermehrung der Arbeiterzahl von
mindestens fünf vom Hundert: zwei vom Hundert,
mindestens zehn vom Hundert: vier vom Hundert,
mindestens fünfzehn vom Hundert: sechs vom Hundert,
mindestens zwanzig vom Hundert: acht vom Hundert,
mindestens fünfundzwanzig vom Hundert: zehn vom Hundert.

Bei Arbeitern, deren tarifvertragliche Sachbezüge dem Werte nach die tarifvertraglichen Lohnsätze übersteigen, verdoppeln sich die Hundertsätze der zulässigen Unterschreitung. Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung sind nur Arbeiter mitzuzählen, die mehr als zwölf Arbeitstage im Monat voll beschäftigt waren.

(3) Entsprechendes gilt bei Erhöhung der Zahl der Angestellten für die Gehaltssätze.
(4) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 gelten entsprechend.

II. Erhaltung gefährdeter Betriebe

§ 7

Gefährdet die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebes oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffender, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände, so kann der Schlichter den Arbeitgeber ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltssätze im bestimmten Umfang ohne Änderung des Arbeitsvertrags zu unterschreiten. Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 8

- (1) Den Umfang der zulässigen Unterschreitung setzt der Schlichter fest. Er darf dabei nicht über zwanzig vom Hundert der tarifvertraglichen Lohn und Gehaltssätze hinausgehen.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auf Antrag; antragsberechtigt sind der Arbeitgeber und jede Vertragspartei des Tarifvertrags.
- (3) Vor der Entscheidung ist den Antragsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist ihnen und, falls dem Antrage ganz oder teilweise stattgegeben wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich bekanntzugeben.

(4) Im Falle der Ermächtigung ist der Zeitpunkt festzustellen, mit dem sie wirksam wird. Die Ermächtigung kann befristet werden. Macht der Arbeitgeber von der Ermächtigung Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebs Kenntnis zu geben. Dabei sind die ermäßigten Lohn- und Gehaltssätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt bei Arbeitern frühestens mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnitts, bei Angestellten frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft.

(5) Die Entscheidung des Schlichters ist bindend. Er ist berechtigt, bei Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Die für die Betriebe geltenden Vorschriften gelten auch für Verwaltungen.

§ 10

Die nach §§ 1, 5, 6 oder 7 ermäßigten Lohn- oder Gehaltssätze gelten als tariflicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 11

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Schlichter zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Er ist ermächtigt, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben einzelne Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse seines Bezirkes mit seiner Stellvertretung zu betrauen. Zum gleichen Zwecke kann ihn der Reichsarbeitsminister besondere Stellvertreter begeben.

(2) Der Schlichter und seine Stellvertreter sind bei Durchführung der Verordnung als Beauftragte des Reichsarbeitsministers tätig und an seine Weisungen gebunden.

§ 12

Die öffentlichen Behörden und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben den Schlichter bei der Durchführung der Verordnung zu unterstützen. Die Reichsanstalt hat ihm die dazu erforderlichen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung zu stellen; wenn hierzu Neueinstellungen notwendig werden, nimmt sie der Präsident der Reichsanstalt vor. Die Reichsanstalt trägt auch die den Schlichtungsbehörden aus der Durchführung der Verordnung erwachsenden Kosten.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, am Tage ihrer Verkündung, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 treten am 31. März 1933 außer Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere vorschreiben, unter welchen Voraussetzungen die Vorschriften des I. und III. Abschnitts dieser Verordnung auch auf Betriebe und Betriebsabteilungen Anwendung finden, die am 15. August oder während des Juni, Juli und August 1932 stillgelegt waren oder die nach dem 15. August 1932 gegründet worden sind.

Berlin, den 5. September 1932

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer

Der Reichswirtschaftsminister
Warmbold

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun